

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2021.00391 vom 9. Juni 2021

ZH Verwaltungsgericht, 2021-06-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2021.00391

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2021.00391 du 9 juin 2021

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2021.00391 del 9 giugno 2021

Regeste

Rechtsverweigerung | Rechtsverweigerung. Die vom Beschwerdegegner gegen den Beschwerdeführer eingeleitete Schuldbetreibung ist zivilrechtlicher Natur und im SchKG geregelt. In jenem Verfahren kann das Verwaltungsgericht mangels Zuständigkeit keine (prozessualen) Anordnungen treffen (E. 2.1). Nach Art. 112 Abs. 1 ZPO können Gerichtskosten gestundet oder bei dauernder Mittellosigkeit erlassen werden. Der Entscheid darüber stellt einen Akt der Justizverwaltung dar. Gegen den Entscheid über den Kostenerlass gemäss Art. 112 Abs. 1 ZPO kann bei der zuständigen Aufsichtsbehörde Aufsichtsbeschwerde erhoben werden – im Kanton Zürich nach den §§ 82 ff. GOG. In erster Instanz beaufsichtigen im Kanton Zürich die Bezirksgerichte die Friedensrichterämter. Da der Rechtsweg für die Rechtsverweigerungsbeschwerde jenem folgt, der auch gegen die aus Sicht der beschwerdeführenden Person verweigerte Anordnung zur Verfügung stünde, hätte sich der Beschwerdeführer mit seiner gegen das Friedensrichteramt gerichteten Rechtsverweigerungsbeschwerde somit an das Bezirksgericht wenden müssen (E. 2.2). Von einer Überweisung der Beschwerde an die zuständigen Instanzen kann mangels Fristgebundenheit der Begehren des Beschwerdeführers abgesehen werden (E. 2.3). Erläuterungen zur Rechtsmittelbelehrung (E. 4). Nichteintreten.

Erwägungen

E. 3

Nach dem Gesagten ist auf die Beschwerde nicht einzutreten. Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 VRG). Eine Parteientschädigung steht ihm mangels Obsiegens nicht zu (§ 17 Abs. 2 VRG).

E. 4

Zur Rechtsmittelbelehrung des nachfolgenden Urteilsdispositivs ist Folgendes zu erläutern: Der vorliegenden Angelegenheit liegt eine zivilrechtliche (Forderungs-)Streitigkeit zugrunde. Gegen auf diesem Gebiet ergangene Entscheide letzter kantonaler Instanzen betreffend den Kostenerlass steht grundsätzlich die Beschwerde in Zivilsachen nach Art. 72 ff. des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG) offen (vgl. etwa BGr, 2. Oktober 2018, 5D_155/2018, E. 2). Weil es vorliegend lediglich um den Erlass von Gerichtskosten in der Höhe von Fr. 250.- geht und damit der Mindeststreitwert für die Beschwerde in Zivilsachen gemäss Art. 74 Abs. 1 BGG nicht erreicht wird, steht – soweit sich keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt (Art. 74 Abs. 2 lit. a BGG) – nur die subsidiäre Verfassungsbeschwerde nach Art. 113 ff. BGG offen. Werden beide

Rechtsmittel ergriffen, hat dies in der gleichen Rechtsschrift zu geschehen (Art. 119 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.